

cher Mietzinsforderungen vor der Liegenschaftsverwertung und gesondert von ihr statthaft sei, braucht nicht eingetreten zu werden, da das vorliegende Beschwerdebegehren nur auf die Verteilung von Zinsbeträgen sich bezieht.

Jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt endlich die Auffassung der Rekurrenten, sie hätten deshalb, weil sie allein durch Beschwerde gegen eine Verschiebung der Verteilung aufgetreten seien, bei der letztern im Verhältnis zu den andern Gruppengläubigern ein Vorzugsrecht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne von Erwägung 2 teilweise gutgeheißen, im übrigen abgewiesen.

69. Entscheid vom 7. Mai 1907 in Sachen Wild.

Lohnpfändung, Art. 93 SchKG. (Buchhalter eines kaufmännischen Geschäftes.)

A. Dem Rekursgegner Paul Wild, Buchhalter in Döhrmaringen, sind von seinem 150 Fr. monatlich betragenden Lohne 50 Fr. per Monat für verschiedene Gläubiger gepfändet. Seine Ehefrau, die heutige Rekurrentin Elise Wild, die mit einer Alimentationsforderung zu einer nachfolgenden Gruppe gehört, verlangte unter Berufung auf die Natur dieser Forderung die Pfändung weiterer 50 Fr. Das Betreibungsamt wies dieses Begehren ab. Im darauffolgenden Beschwerdeverfahren ordnete die erste Instanz die Pfändung weiterer 40 Fr. an, welchen Betrag die zweite infolge Rekurses des Schuldners auf 10 Fr. reduzierte. Der zweitinstanzliche Entscheid führt aus: Der Schuldner müsse sich zwar für die fragliche Alimentationsforderung mehr pfänden lassen, als wenn für eine Forderung anderer Art gepfändet würde. Immerhin müsse auf seine soziale Stellung etwelche Rücksicht genommen werden, da er als Buchhalter sich nicht so einfach nähren und kleiden könne, wie z. B. ein italienischer Erdarbeiter. Danach

dürften bei strikter Einschränkung, die dem Schuldner als Familienvater zugemutet werden müsse, 60 Fr. für Kost und Logis und 30 Fr. für die übrigen Lebensbedürfnisse erforderlich und ausreichend sein, womit noch 10 Fr. für die Alimentationsforderung pfändbar bleiben.

B. Diesen am 22. Februar 1907 ergangenen Entscheid hat Frau Wild rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrage, in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides 40 Fr. monatlich als pfändbar zu erklären.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Rechtlich zutreffend hat die Vorinstanz bei der Bestimmung des unpfändbaren Lohnbetrages auf die soziale Stellung des Schuldners insoweit Rücksicht genommen, als der Buchhalter eines kaufmännischen Geschäftes sich nicht so einfach kleiden und nähren könne, wie etwa ein Erdarbeiter. Eine gewisse Lebenshaltung bildet eben hier die Voraussetzung dafür, sich die Berufsausübung zu ermöglichen oder zu sichern. Im übrigen handelt es sich bei der Prüfung, ob die Vorinstanz noch unter ein Existenzminimum von 90 Fr. hätte gehen können, nach der Sachlage um eine reine Angemessenheitsfrage, die der bundesgerichtlichen Kognition nicht unterliegt. Die weitere Frage endlich, ob die Natur der betriebenen Forderung bei der Ausmessung der Kompetenz mit in Betracht fallen könne oder nicht, ist zwar eine solche der Gesetzmäßigkeit, spielt aber für den Rekurs keine Rolle, nachdem die Vorinstanz sie zu Gunsten der Rekurrentin gelöst hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.